

II- 1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 07 13

Zl. 5915-Pr.2/1976

436/AB

An den

1976 -07- 14

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 42713

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 20. Mai 1976, Nr. 427/J, betr. Gewährung der Schulfahrtbeihilfe an verheiratete Studenten, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 stellt die staatliche Förderung unmittelbar auf die einzelne Familie ab; dies geschieht übereinstimmend mit dem international anerkannten Begriff des Familienlastenausgleiches. Mit der Verhelichung gründet aber eine Person eine eigene Familie und scheidet damit aus der bisherigen Familie aus. Dementsprechend sieht das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vor, daß einer Person für eine andere, verheiratete Person grundsätzlich weder Familienbeihilfe noch Schulfahrtbeihilfe gewährt wird. Der Verfassungsgerichtshof hat übrigens die Bestimmung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, wonach für verheiratete Kinder kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, als verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt.

Da die Gewährung der Familienbeihilfe und der Schulfahrtbeihilfe für Kinder, die bereits verheiratet sind, überdies nicht unproblematisch ist - es würde insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn man nur die verheirateten Studenten begünstigen wollte - stehe ich einer Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im Sinne der Anfrage ablehnend gegenüber.

